

**Nicht amtliche Lesefassung**  
**(Änderungen fett)**

**Verordnung**  
**über die Erhebung einer Abgabe**  
**für die Entsorgung von Schiffsabfällen**  
**(Schiffsabfallabgabenverordnung - SchiffsAbgV)**

**in der Fassung vom 01.01.2019**

Auf Grund von § 12 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 343), zuletzt geändert am 11. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 421), wird verordnet:

§ 1

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Abgabe gemäß § 7 Absatz 1 HmbSchEG bemisst sich nach der Schiffsgröße in Bruttoreaumzahl (BRZ). Die BRZ ist dem internationalen Schiffsmessbrief gemäß dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. II 1975 S. 67) zu entnehmen. Liegt kein internationaler Schiffsmessbrief vor, ermittelt die zuständige Behörde die BRZ auf andere geeignete Weise. Bei Tankschiffen wird die reduzierte Tonnage (SBT-separate ballast tank) anerkannt, wenn der Messbrief am Ankunftstag des Schiffes vorliegt, dies gilt auch für die Anerkennung der reduzierten Tonnage bei Open-Top Containerschiffen.
- (2) Die Abgabe berücksichtigt die Abfallarten Öl, Schiffsabwasser (Grau- und Schwarzwasser) und Abfälle aus der Schifffahrt nach den Anlagen I, IV, V (**Marpol Annex V beinhaltet die Schiffsabfälle der Kategorien A-C**) und VI des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978 in der Fassung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Standardentsorgung

- (1) Eine Standardentsorgung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 HmbSchEG umfasst
1. die Sammlung und den Transport von Öl bis zu einer maximalen Ölmenge, von Abfällen aus der Schifffahrt bis zu einer maximalen Schiffsabfallmenge und von Schiffsabwasser bis zu einer maximalen Schiffsabwassermenge,
  2. die Entsorgung von Öl bis zu einer maximalen Ölmenge,
  3. die Entsorgung von Abfällen aus der Schifffahrt bis zu einer maximalen Schiffsabfallmenge und
  4. die Entsorgung von Schiffsabwasser bis zu einer maximalen Schiffsabwassermenge.
- (2) Die jeweils maximalen Mengen nach Absatz 1 werden in der Anlage 1 festgelegt.

### § 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe setzt sich nach Maßgabe der Anlage 3 aus einem Bemessungsfaktor je 100 BRZ für die Ölentsorgung und einem nach Schiffsgrößen abgestuften Festbetrag für die Entsorgung von Abfällen aus der Schifffahrt, einschließlich der Schiffsabwasserentsorgung zusammen. Die Abgabe schließt den für ihre Erhebung, Verwahrung und Auszahlung erforderlichen Personal- und Sachaufwand ein. Für Autocarrier und Ro-Ro-Schiffe verringert sich der Bemessungsfaktor nach Satz 1 für die Ölentsorgung um die Hälfte. **Schiffe, die Gas wie Flüssiggas oder Methanol anstelle von Öl als Kraftstoff verwenden und dies durch Vorlage des Zertifikates vor Ankunft im Hamburger Hafen nachweisen, zahlen keine Abgabe für die Ölentsorgung.**

### § 4 Abzugeltender Aufwand

- (1) Der gemäß § 11 Satz 2 HmbSchEG aus der Abgabe abzugeltende Aufwand einer Standardentsorgung bestimmt sich nach den tatsächlichen Kosten der einzelnen Entsorgungsschritte, insbesondere der Sammlung, des Transports und der weiteren Behandlung der entladenen Schiffsabfälle und des Abwassers. Auch bei Ausschöpfung der in § 2 Absatz 2 festgelegten Grenzen darf der aus der Abgabe abzugeltende Aufwand für die Öl-, Schiffsabwasser- und Schiffsabfallentsorgung die in der Anlage 2 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten.
- (2) Der Aufwand für Leistungen oberhalb der Grenzen gemäß § 2 Absatz 2 wird nicht aus der Abgabe abgegolten. Das Recht der an der Entsorgung Beteiligten, Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen oder besondere Leistungsbestandteile wie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge zu treffen, bleibt unberührt. Bei einer Überschreitung der Übergabepumpzeit **von 2 Stunden** (ohne An- und Abschlagszeiten), können Pumpzeitzuschläge erhoben werden.
- (3) Bei behördlich angeordneten Entladungen von Schiffsabfällen/Ladungsrückständen wird der Teil der Abgabe erstattet, der der Art des zu entladenden Abfalls entspricht.

### § 5 Auszahlung der Abgabe

Die zuständige Behörde erstattet aus dem Abgabeaufkommen den gemäß § 4 Absatz 1 für eine Standardentsorgung erforderlichen Aufwand. Die Auszahlung erfolgt an die gemäß § 11 Sätze 1 und 3 HmbSchEG bestimmten Hafenauffangeinrichtungen. Die zuständige Behörde soll die Bestimmung und die Auszahlung davon abhängig machen, dass sich die Hafenauffangeinrichtungen ihr gegenüber verpflichten,

1. die Kosten für die einzelnen durchgeführten Standardentsorgungen aufgeschlüsselt nach den erbrachten Leistungen für Entladung und Transport sowie für die weitere Entsorgung auszuweisen und

2. jedem Schiff, das den Hamburger Hafen anlauft, auf Anforderung eine Entsorgung zu ermoglichen.

Soweit es zur Gewahrleistung einer gesetzmaigen Verwendung des Abgabeaufkommens erforderlich ist, kann die zustandige Behore von den Hafenauffangeinrichtungen die Einhaltung weiterer Magaben verlangen.

## § 6 Mitteilungspflichten

- (1) Mit der Ankunft des Schiffes im Hamburger Hafen haben die Abgabepflichtigen **fur die Berechnung der Abgabe folgende Angaben in elektronischer Form an das zentrale Meldeportal des Bundes, gema Seeschiffahrt-Meldeportal-Gesetz (SeeSchMeldPortalG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2190) in der jeweils geltenden Fassung zu ubermitteln:**

1. Name und Anschrift des Reeders oder Eigners sowie gegebenenfalls der weiteren nach § 7 Absatz 2 HmbSchEG abgabepflichtigen Personen beziehungsweise deren Vertreter,
2. die Schiffsgroe nach Magabe von § 1 Absatz 1,
3. Name und Anschrift des beauftragten Entsorgers.

- (2) Die zustandige Behore ist berechtigt, die in Absatz 1 genannten Angaben aus den Daten **des zentralen Meldeportals des Bundes** zu erheben. Bei Erhalt der Daten durch die zustandige Behore gilt die Mitteilungspflicht gema Absatz 1 fur die Abgabepflichtigen als erfullt.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Absatz 1 Nummer 4 HmbSchEG handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig entgegen § 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollstandig oder nicht rechtzeitig macht.

## § 8 In-Kraft-Treten

Soweit eine Abgabepflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

## Mengen einer Standardentsorgung

Stufe	Schiffsgröße (§ 1)	Standardentsorgung (§ 2 Absatz 2)			
		Ölmenge pumpfähig <b>(Pumpzeit für die angegebenen Mengen: 2 Stunden)</b>	Ölmenge nicht pumpfähig	Schiffs- abfallmenge	Schiffsabwasser
Stufe 1	bis 1500 BRZ	maximal 4 m <sup>3</sup>	maximal 1 m <sup>3</sup>	maximal 6 m <sup>3</sup>	maximal 200 m <sup>3</sup>
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	maximal 6 m <sup>3</sup>	maximal 1 m <sup>3</sup>	maximal 6 m <sup>3</sup>	maximal 200 m <sup>3</sup>
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	maximal 10 m <sup>3</sup>	maximal 1 m <sup>3</sup>	maximal 6 m <sup>3</sup>	maximal 200 m <sup>3</sup>
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	maximal 16 m <sup>3</sup>	maximal 1 m <sup>3</sup>	maximal 6 m <sup>3</sup>	maximal 200 m <sup>3</sup>
Stufe 5	über 10001 BRZ	maximal 30 m <sup>3</sup>	maximal 1 m <sup>3</sup>	maximal 6 m <sup>3</sup>	maximal 200 m <sup>3</sup>

		Standard- entsorgung	Höchster abzugeltender Aufwand	Standard- entsorgung	Höchster abzugeltender Aufwand	Standard- entsorgung	Höchster abzugeltender Aufwand	Standard- entsorgung	Höchster abzugeltender Aufwand
		(§ 2 Absatz 2)	(§ 4 Absatz 1)	(§ 2 Absatz 2)	(§ 4 Absatz 1)	(§ 2 Absatz 2)	(§ 4 Absatz 1)	(§ 2 Absatz 2)	(§ 4 Absatz 1)
		Ölmenge	Ölentsorgung*	Schiffsabfall- menge	Schiffsabfall- entsorgung	Ölmenge	Ölentsorgung**	Schiffsabwasser	Schiffsabwasser- entsorgung
		pumpfähig	pumpfähig			nicht pumpfähig	nicht pumpfähig		
Stufe	Schiffsgröße (§ 1)	<b>unabhängig von der Schiffsgröße</b>							
		<b>Abrechnung Kubikmeter genau*** bis</b>	<b>beinhaltet für An-, Abfahrt 460 Euro 39 Euro / m<sup>3</sup></b>	<b>Abrechnung Kubikmeter genau***</b>	<b>beinhaltet für An-, Abfahrt 130 Euro 50 Euro / m<sup>3</sup></b>		<b>beinhaltet An-, Abfahrt 1630 Euro / 1 m<sup>3</sup></b>	<b>Abrechnung Kubikmeter genau***</b>	<b>beinhaltet für An-, Abfahrt 460 Euro 3 Euro / m<sup>3</sup></b>
Stufe 0		1 m <sup>3</sup>	<b>499 Euro</b>			bis 0,25 m <sup>3</sup>	<b>407,50 Euro</b>	ab 1 m <sup>3</sup>	<b>463 Euro</b>
Stufe 1	bis 1500 BRZ	4 m <sup>3</sup>	<b>616 Euro</b>	minimal 0,1 m <sup>3</sup> maximal 6 m <sup>3</sup>	<b>430 Euro</b>	ab 0,26 m <sup>3</sup> bis 0,50 m <sup>3</sup>	<b>815 Euro</b>	bis 200 m <sup>3</sup>	<b>1060 Euro</b>
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	6 m <sup>3</sup>	<b>694 Euro</b>	minimal 0,3 m <sup>3</sup> maximal 6 m <sup>3</sup>	<b>430 Euro</b>	ab 0,51 m <sup>3</sup> bis 0,75 m <sup>3</sup>	<b>1222,50 Euro</b>		
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	10 m <sup>3</sup>	<b>850 Euro</b>	minimal 0,5 m <sup>3</sup> maximal 6 m <sup>3</sup>	<b>430 Euro</b>	ab 0,76 m <sup>3</sup> bis 1,00 m <sup>3</sup>	<b>1630 Euro</b>		
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	16 m <sup>3</sup>	<b>1084 Euro</b>	minimal 0,7 m <sup>3</sup> maximal 6 m <sup>3</sup>	<b>430 Euro</b>				
Stufe 5	<b>ab 10001 BRZ</b>	<b>30 m<sup>3</sup></b>	<b>1630 Euro</b>	minimal 1,0 m <sup>3</sup> maximal 6 m <sup>3</sup>	<b>430 Euro</b>				

\* Für die Ölentsorgung von Autocarriern und Ro-Ro-Schiffen sowie von Schiffen, die Gas wie Flüssiggas oder Methanol anstelle von Öl als Kraftstoff verwenden, ist der höchste abzugeltende Aufwand der Stufe zu entnehmen, die der Hälfte der BRZ des Schiffes entspricht.

\*\* Nicht pumpfähige Öle (**maximal 1 m<sup>3</sup>**) aus der schiffseigenen Ölschlammaufbereitung sind dem Entsorger in Fässern zu übergeben. Die anfallenden Entsorgungskosten werden gegen Nachweis erstattet.

\*\*\* **Ab Erreichen der Mindestmenge wird auf volle Kubikmeter aufgerundet.**

Höhe der Abgabe, die die Freimengen einer Standardentsorgung gemäß Anlage 1 beinhaltet

Stufe	Schiffsgröße (§ 1)	Höhe der Abgabe (§ 3)	
		Festbetrag für Abfälle aus der Schiffahrt und Schiffsabwasserentsorgung	Bemessungsfaktor für Ölentsorgung (pumpfähig / nicht pumpfähig)
Stufe 1	bis 1500 BRZ	<b>70 Euro</b>	je 100 BRZ * mal <b>2,0 Euro</b>  insgesamt für Ölentsorgung (pumpfähig / nicht pumpfähig) mindestens <b>28 Euro bis zu            einem Höchstbetrag von 770            Euro</b>
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	<b>70 Euro</b>	
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	<b>100 Euro</b>	
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	<b>200 Euro</b>	
Stufe 5	<b>ab 10001 BRZ</b>	<b>200 Euro</b>	

\* Die Bruttoreaumzahl ist auf volle 100 BRZ ab 50 BRZ aufzurunden und unter 50 BRZ abzurunden.“